

Was gilt, wenn eine Beschäftigung, die keine Berufsausbildung ist, beabsichtigt ist?

In diesen Fällen gilt einheitlich die Wartefrist von drei Monaten seit Asylantragstellung im Bundesgebiet. Zusätzlich ist grundsätzlich die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** erforderlich. Ausnahmen gelten für Hochqualifizierte und die Aufnahme von Tätigkeiten im Rahmen gesetzlich geregelter Freiwilligendienste.

Auf die **Vorrangprüfung** (siehe unten) wird bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit verzichtet, wenn es sich um eine Beschäftigung im Rahmen der Blauen Karte EU für Mangelberufe, einer Beschäftigung nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit für Ausbildungsberufe oder eine praktische Tätigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen handelt.

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit setzt eine Prüfung voraus, ob für den angestrebten Arbeitsplatz deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (**Vorrangprüfung**) und ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (**Vergleichbarkeitsprüfung**). Nach derzeitiger Rechtslage entfällt die Vorrangprüfung nach 15 Monaten Aufenthalt.

Keine Residenzpflicht

Die früher geltende sogenannte Residenzpflicht, wonach Asylbewerber und Geduldete einen bestimmten, von der Ausländerbehörde festgelegten Bezirk nicht verlassen durften, ist seit Anfang 2015 entfallen. Grundsätzlich dürfen nach jetziger Rechtslage beschäftigte Asylbewerber oder Flüchtlinge in der Regel bundesweit – beispielsweise zu Montagetätigkeiten - eingesetzt werden.

Impressum

Bundesministerium des Innern

Alt Moabit 140, 10557 Berlin

Telefon: 030 18 681 - 0

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de; Internet: www.bmi.bund.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH),

Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,

Telefon: 030/20619-0

E-Mail: info@zdh.de; Internet: www.zdh.de

Stand: 1. September 2015



Flüchtlinge in Berufsausbildung

Fragen und Antworten zum Aufenthaltsstatus und zum Zugang zur Berufsausbildung

Das Handwerk kann dazu beitragen, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive die Integration in Deutschland zu erleichtern. Eine betriebliche Berufsausbildung ist ein wichtiger Schritt zu einer erfolgreichen Integration in die deutsche Gesellschaft.

Welchen Aufenthaltsstatus haben Flüchtlinge?

Asylbewerber erhalten mit der Antragstellung auf Asyl eine **Aufenthaltsgestattung**, die sie während des gesamten Asylverfahrens behalten.



Werden Asylbewerber als Asylberechtigte anerkannt oder wird ihnen ein anderer Schutzstatus zuerkannt, erhalten sie eine **Aufenthaltserlaubnis**.

Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm (z.B. aus Syrien) aufgenommen werden, besitzen eine **Aufenthaltserlaubnis**.



Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Ausländer ausreisepflichtig. Kann die Ausreise oder eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah zur Entscheidung über den Asylantrag erfolgen, wird die Aufenthaltsbeendigung vorübergehend ausgesetzt und zum Nachweis eine **Duldung** erteilt; der Ausländer bleibt ausreisepflichtig.



Betriebliche Berufsausbildungen sind auch im Sinne des Aufenthaltsrechts Beschäftigungen. Insofern gelten die Ausführungen zur Beschäftigung auch gleichzeitig für betriebliche Berufsausbildungen.

Ab wann haben Flüchtlinge frühestens Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Berufsausbildung?

Die Wartefrist für die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung für asylsuchende und geduldete Ausländer beträgt seit November 2014 einheitlich **drei Monate** seit Asylantragstellung im Bundesgebiet.

Für asylsuchende Ausländer gilt diese Wartefrist auch im Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung.

Für Geduldete gilt keine Wartefrist, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen.

Wann darf ein Flüchtling konkret eine Berufsausbildung aufnehmen?

Jede Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Diese Aussage zur Erwerbstätigkeit erfolgt durch eine sog. **Nebenbestimmung** durch die zuständige Ausländerbehörde und ist in der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung vermerkt. Arbeitgeber können somit anhand der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung erkennen, ob der jeweilige Ausländer eine Berufsausbildung aufnehmen darf.

Als Nebenbestimmungen werden regelmäßig verfügt:

„Erwerbstätigkeit gestattet“

Mit dieser Nebenbestimmung ist jede Art der Erwerbstätigkeit, selbständig oder unselbständig, erlaubt und bedarf keiner weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde (wird i.d.R. in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt).

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Diese Nebenbestimmung bedeutet, dass dem Ausländer eine Beschäftigung erlaubt werden kann. Die Ausländerbehörde behält sich aber die Entscheidung darüber vor. Dieser Vorbehalt begründet sich meist darin, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen muss. Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bedarf jedoch nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (wird i.d.R. in der Aufenthaltsgestattung und der Duldung vermerkt).

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

In der Regel wird bei dieser Nebenbestimmung die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht möglich sein. Grund kann sein, dass eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht (wird i.d.R. nur in der Duldung vermerkt).

Können Ausbildungen abgeschlossen werden, obwohl die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung o. Duldung befristet ist?

Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung werden nur befristet erteilt. Das bedeutet aber nicht, dass mit Ablauf der Befristung die sofortige Ausreise bevorsteht.

Solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird die **Aufenthaltsgestattung** verlängert. Da während des laufenden Asylverfahrens keine Aufenthaltsbeendigung erfolgen darf, kann eine begonnene Ausbildung auch ohne die Befürchtung fortgesetzt werden, dass der Aufenthalt durch die Behörde beendet wird.

Wird der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt oder wurde ihm ein anderweitiger Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerkannt und entsprechend eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt, steht dem Abschluss der Ausbildung und dem Verbleib in Deutschland nichts im Wege. Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt jede Beschäftigung und wird in der Regel mehrmals solange verlängert, bis die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erfüllt sind.

Auch wenn das Asylverfahren ohne Zuerkennung von internationalem Schutz oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes endet, können die Ausländerbehörden jungen Ausländern, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben, einen weiteren Aufenthalt bis zum Ende der Ausbildung ermöglichen. Dazu kann eine **Duldung** von **einem Jahr** erteilt bzw. soll eine bereits erteilte Duldung jeweils um ein **weiteres Jahr** verlängert werden, wenn die Ausbildung noch fort dauert und mit einem Abschluss zu rechnen ist. Ausgenommen sind Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten. Derzeit sind das: Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive auf einen **Daueraufenthalt**, der eine **dauerhafte Beschäftigung** ermöglicht, erteilt werden, wenn er in dem erlernten Beruf weiter beschäftigt wird.

Rechtliche Regelungen ermöglichen somit den Zugang zu einer Berufsausbildung sowie deren Abschluss und im Fall von Geduldeten auch den Wechsel zu einem rechtmäßigen Aufenthalt mit der Aussicht auf einen dauerhaften Verbleib in Deutschland.

Wann haben Asylbewerber und Geduldete eine Aufenthaltsperspektive?

Eine gute Perspektive auf einen langfristigen bis dauerhaften Aufenthalt haben insbesondere Asylbewerber und Geduldete, die aus Staaten stammen, deren Staatsangehörige in Asylverfahren zu einem hohen Anteil ein **Schutzstatus** zuerkannt wird. Derzeit sind das: Syrien, Irak, Iran und Eritrea.